

Vorbereitungsmodul MWST

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungsvorschlag zu den Aufgaben Winter 2022/2023

Thema	Mehrwertsteuer
Bearbeitungszeit	mind. 60 Minuten
Primäre Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201)- Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG• Taschenrechner

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1 Aufgabe: Steuerpflicht

Beurteilen Sie in den nachstehenden Ausgangslagen, ob die Person Ida die Kriterien einer obligatorischen MWST-Pflicht erfüllt oder nicht. Nennen Sie zudem die entsprechende Rechtsgrundlage.

- 1.1 Ida's Blumengeschäft gibt es schon ein paar Jahre aber noch nie konnte sie auf ein so erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Die Jahresrechnung 1.01.2022 bis 31.12.2022 zeigt einen Handelsertrag von rund CHF 120'000.

obligatorische MWST-Pflicht erfüllt keine obligatorische MWST-Pflicht

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet namentlich sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Art. 10 Abs. 2 Bst. a erreicht hat.

(vgl. Originalwortlaut Art. 14 Abs. 3 MWSTG)

Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 3 MWSTG

- 1.2 Ida konnte bei Aufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht abschätzen, ob ihr neues Geschäft laufen würde. Die ersten 3 Monate lassen Ida aber zuversichtlich sein. Ida's Beauty Shop hat rund CHF 40'000 Handelsertrag erwirtschaftet. Mit einem Blick in das volle Auftragsbuch geht Ida davon aus, dass der monatliche Durchschnittsumsatz mindestens gehalten werden kann, wenn nicht sogar etwas wachsen wird.

obligatorische MWST-Pflicht erfüllt keine obligatorische MWST-Pflicht

Unternehmen mit Sitz im Inland, die ihre Tätigkeit aufnehmen sind von der Steuerpflicht befreit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass innerhalb der folgenden zwölf Monate die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG aus Leistungen im In- und Ausland nicht erreicht wird. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.

Ist aufgrund der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht wird, so endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise auf den Zeitpunkt:

a. der Aufnahme oder der Ausweitung der Tätigkeit; oder

b. der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats.

(vgl. Originalwortlaut Art. 9 Abs. 1+2 MWSTV)

Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 1+2 MWSTV

1.3 Ida's Immobilienverwaltungs AG verwaltet ausschliesslich Liegenschaften im Inland. Im ersten Geschäftsjahr waren auch deren Eigentümer/innen Personen im Inland. In den letzten Jahren konnten aber auch Verwaltungsaufträge akquiriert werden, welche Ferienimmobilien beinhalten, die ausländischen Eigentümerinnen und Eigentümer gehören. Die Umsätze haben sich wie folgt entwickelt:

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2
Inländische Liegenschaften in inländischem Besitz	CHF 70'000	CHF 80'000	CHF 90'000
Inländische Liegenschaften in ausländischem Besitz		CHF 30'000	CHF 40'000

obligatorische MWST-Pflicht erfüllt keine obligatorische MWST-Pflicht

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

Innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

(vgl. Originalwortlaut Art. 10 Abs 2 Bst. a MWSTG)

Rechtsgrundlage: **Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG oder Art. 14 Abs. 3 MWSTG**

1.4 Die professionelle Tennisspielerin Ida (Einzelunternehmen) mit Wohnsitz im Ausland erzielt im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit als Sportlerin jährlich weltweit Umsätze zwischen CHF 200'000 und CHF 300'000 aus steuerbaren Leistungen im Ausland. Im Jahr 2022 nimmt die Tennisspielerin erstmalig an einem in der Schweiz stattfindenden Tennisturnier teil. Sie erhält für den dritten Platz ein Preisgeld von CHF 15'000.

obligatorische MWST-Pflicht erfüllt keine obligatorische MWST-Pflicht

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt.

(vgl. Originalwortlaut Art. 10 Abs 1 Bst. a MWSTG)

Rechtsgrundlage: **Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWSTG**

1.5 Die in Holland ansässige Ida Handels GmbH ist spezialisiert auf den Handel mit Büromaterial. Der Versand erfolgt per Kurierdienst vom holländischen Firmensitz. Da es sich um Kleinsendungen mit Warenwert unter CHF 65 handelt, wird keine Einfuhrsteuer erhoben. Im Jahr 2022 lief das Geschäft widererwartend gut und der Umsatz mit Kleinsendungen belief sich auf CHF 15'000 pro Monat.

obligatorische MWST-Pflicht erfüllt

keine obligatorische MWST-Pflicht

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt.

(vgl. Originalwortlaut Art. 10 Abs 1 Bst. a MWSTG)

Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin mit Gegenständen, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von CHF 100'000 pro Jahr erzielt.

(vgl. Originalwortlaut Art. 7 Abs 3 Bst. b MWSTG)

Art. 57

¹ Ergibt die vom Zollamt angenommene Deklaration oder der Revisionsbefund eine Abgabeforderung, so wird darüber ein Zollausweis ausgestellt (Art. 37 ZG) und dem Zollpflichtigen vom geschuldeten Betrag Kenntnis gegeben. Die Ausstellung eines Zollausweises und die Geltendmachung der Forderung unterbleiben, wenn der Betrag nicht mehr als 5 Franken⁶² ausmacht. Ausgenommen sind Fälle, wo dieser Verzicht missbräuchlich ausgenutzt wird. Für Waren, die nach besonderer Vorschrift bis zu einer bestimmten Menge oder einem bestimmten Wert abgabefrei sind, gilt ausschliesslich die Sonderregelung.⁶³

Abb.: Ausschnitt aus Verordnung zum Zollgesetz (ZV) SR 631.01

Rechtsgrundlage: **Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWSTG evtl. Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG**

2 Aufgabe: Bezugsteuer

Beurteilen Sie in den nachstehenden Ausgangslagen, ob die entsprechende Leistung der Bezugsteuer unterliegt. Falls ja, nehmen Sie die nötigen Eintragungen im Formular-Ausschnitt vor. Sollte die betreffende Person nach der effektiven Methode abrechnen ist von einem uneingeschränkten Vorsteuerabzugsrecht auszugehen.

2.1 Der (in der Schweiz nicht für MWST-Zwecke registrierte) Küchenbauer Jakob aus Österreich verkauft dem steuerpflichtigen und effektiv abrechnenden Restaurant Berta in der Schweiz eine Küche. Der Küchenbauer Jakob produziert die Küchenelemente in Österreich und nimmt sie anschliessend selbst in die Schweiz mit, um sie beim Restaurant Berta zu montieren. Küchenbauer Jakob stellt dem Restaurant Berta umgerechnet CHF 90'000 in Rechnung. Beurteilen Sie die Leistung von Küchenbauer Jakob.

unterliegt bei Berta der Bezugsteuer unterliegt bei Berta nicht der Bezugsteuer

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018		Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018		Leistungen CHF bis 31.12.2017		Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017			
Normal	302		+		7,7%	301		+		8,0%
Reduziert	312		+		2,5%	311		+		2,5%
Beherbergung	342		+		3,7%	341		+		3,8%
Bezugsteuer	382		+			381		+		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)								=		399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand						400				
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand						405	+			
Einlageentsteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)						410	+			
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)						415	-			
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)						420	-			
								=		479
Zu bezahlender Betrag						500		=		

2.2 Die nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Berta IT GmbH hat ein grösseres Mandat von einer inländischen Versicherungsgesellschaft erhalten. Da sie dieses nicht allein bewältigen kann, bezog sie im Jahr 2022 selbst Programmier-Dienstleistungen im Umfang von umgerechnet rund CHF 50'000 von der ausländischen nicht im MWST-Register eingetragenen Jakob Support GmbH. Beurteilen Sie die Leistung von der Jakob Support GmbH.

unterliegt bei Berta der Bezugsteuer unterliegt bei Berta nicht der Bezugsteuer

II. STEUERBERECHNUNG

	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
1. Satz	322	+	321	+
2. Satz	332	+	331	+
		+		+
Bezugsteuer	382 50'000	+	381	+
Total geschuldete Steuer (Ziff. 321 bis 382)				= 3'850 399
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050			470	
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055, 1056			471 +	
			+ [redacted]	
			- [redacted]	
			- [redacted]	
				Total Ziff. 470 bis 471
				= - [redacted] 479
Zu bezahlender Betrag			500	= 3'850

2.3 Die nicht im MWST-Register eingetragene und in München ansässige Jakob Teaching GmbH bietet Fernkurse in Online-Marketing an. Vom Junior-Zertifikat bis zum Marketing-Manager können nach abgelegtem Leistungsnachweis ein Zertifikat erworben werden. Pro Zertifikat muss ein öffentlich ausgeschriebener Online-Kurs absolviert werden, welcher sich über 10 Monaten erstreckt. Die Klassen umfassen mindestens 10 und maximal 25 Personen.

Zu den Kunden zählt die nach der effektiven Methode abrechnende Berta Bikes AG, welche ihre Marketing-Fachpersonen entsprechend weiterbildet. Beurteilen Sie die Leistung von der Jakob Teaching GmbH unter der Annahme, dass es sich um Bildungsleistung handelt.

unterliegt bei Berta der Bezugsteuer unterliegt bei Berta nicht der Bezugsteuer

II. STEUERBERECHNUNG											
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018		Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018		Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017					
Normal	302		+		7,7%	301		+		8,0%	
Reduziert	312		+		2,5%	311		+		2,5%	
Beherbergung	342		+		3,7%	341		+		3,8%	
Bezugsteuer	382		+			381		+			
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)								=		399	
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand						400		Total Ziff. 400 bis 420			
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand						405	+				
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)						410	+				
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)						415	-				
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)						420	-				
Zu bezahlender Betrag						500		=		479	

3 Aufgabe: Immobilien

- 3.1 Die Cäsar AG bezahlt rund CHF 4'000'000 zzgl. CHF 300'000 MWST für den Bau eines 4-stöckigen Bürogebäudes. Dieses zeichnet sich durch den geringen Energieverbrauch und entsprechend tiefe Betriebskosten aus. Möglich macht dies neben einer effizienten Dämmung, der Einsatz von Wärmepumpen und einer Photovoltaikanlage.

Gerade wegen den energetischen Massnahmen erhielt die Cäsar AG CHF 215'000 an Subventionen von der öffentlichen Hand.

Berechnen Sie den Vorsteuerabzug, den die Cäsar AG geltend machen kann, wenn Sie beabsichtigt, sämtliche Räumlichkeiten unter Anwendung der Option nach Art. 22 MWSTG zu vermieten. Die entsprechenden optierten Mietverhältnisse begannen am 01.01.2019 zu laufen.

Vorsteuerabzug (28/1/a MWSTG) 300'000 Ziff. 405

Vorsteuerkürzung (33/2 MWSTG) auf bestimmtem Tätigkeitsbereich vgl. Ziff. 1.3.2, MI 05 und Art. 75 Abs. 2 MWSTV

Kosten inkl. bezahlte MWST	4'300'000	100%		
Subvention	215'000	5%		
Kürzung	300'000	5%	15'000	Ziff. 420

- 3.2 Gehen Sie entgegen dem Sachverhalt 3.1 davon aus, dass die Cäsar AG keine Subventionen i.Zh. mit dem Gebäude erhalten hat. Die übrigen Angaben können bis auf Weiteres übernommen werden.

Per 30.06.2022 kündigte die Mieterin des 3. Obergeschoss (eine Anwaltskanzlei). Es erweist sich als schwierig eine neue Mieterin zu finden. Eine Privatschule mietete schlussendlich ab 01.10.2022 das Stockwerk, jedoch nur unter der Bedingung, dass das Mietverhältnis nicht optiert wird.

Berechnen Sie die mehrwertsteuerliche Konsequenz. Gehen Sie davon aus, dass die gesamte bezahlte MWST von CHF 300'000 i.Zh. mit dem Bau des Gebäudes von der Cäsar AG selbst bezahlt und als Vorsteuer geltend gemacht wurde. Gehen Sie aus didaktischen Gründen davon aus, dass die Vorsteuer gleichmässig auf die 4 Stockwerke verteilt werden können, d.h. pro Stockwerk CHF 75'000 an Vorsteuer anfallen.

Nutzungsänderung von Vorsteuer abzugsberechtigter Nutzung (Option Art. 22 MWSTG) zu nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Verwendung (von der Steuer ausgenommene Vermietung Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG). Vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. b MWSTG.

Vorsteuer auf Stockwerk 3 75'000

Das Stockwerk wurde per 1.01.2019 in Gebrauch genommen. Laut Art. 31 Abs. 3 MWSTG ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts des Gegenstandes zu korrigieren. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung.

(vgl. Originalwortlaut Art. 31 Abs. 3 MWSTG)

Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

(vgl. Originalwortlaut Art. 70 Abs. 2 MWSTV)

Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch (Art. 31 Abs. 1 MWSTG)

63'750

Ziff. 415

- 3.3 Home-Office scheint sich langsam durchzusetzen und damit die Nachfrage nach Büroräumlichkeiten zu sinken. Die Cäsar AG hat, deshalb beschlossen das Bürogebäude am 3. März 2023 zu verkaufen. Da bis auf das 3. Stockwerk alle Geschosse unter Anwendung der Option vermietet werden, verkauft die Cäsar AG das gesamte Gebäude im Sinne von Art. 22 MWST optiert.

Der Käufer hat CHF 4,5 Mio. überwiesen, davon fallen 1/3 auf den Wert des Bodens.

Berechnen Sie sämtliche mehrwertsteuerliche Konsequenzen (Vorsteuer / MWST).

- a) Die MWST wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet (Art. 24 Abs. 1 MWSTG). Nicht in diese Bemessungsgrundlage einbezogen wird u.a. der Anteil des Entgelts, der bei der Veräusserung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt (Art. 24 Abs. 6 Bst. c MWSTG).**

(vgl. Originalwortlaute Art. 24 Abs. 1 und Abs. 6 Bst. c MWSTG)

Gebäude Verkauf optiert

3'000'000.00 (107,7%)

MWST

214'484.68 (7,7%)

- b) Nutzungsänderung 3. Stockwerk, welches bis zum Verkauf von der Steuer ausgenommen vermietet wurde. Mit dem Verkauf wird das 3. Stockwerk für eine Vorsteuer abzugsberechtigte Leistung verwendet (optierter Verkauf).**

Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (Einlageentsteuerung), so kann der Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in der die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile, kann abgezogen werden (Art. 32 Abs. 1 MWSTG).

Vorsteuer Stockwerk 3

75'000

Reduktion 2019, 2020, 2021, 2022 je 5% (20%)

-15'000

Vorsteuerkorrektur Einlageentsteuerung (Art. 32 Abs. 2 MWSTG)

60'000

Ziff. 410

4 Aufgabe: Vorsteuerabzug

Die Kino Kaiser GmbH betreibt 5 Kinosäle. Die Ticketeinnahmen gelten als von der Steuer ausgenommene Leistung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 Bst. a MWSTG) und werden nicht optiert. Popcorn und Süßigkeiten werden am Kiosk ohne Verpflegungsmöglichkeiten (nur Take-Away) steuerbar verkauft. Unabhängig davon betreibt die Kino Kaiser GmbH ein kleines Bistro mit Bar, wo steuerbare gastgewerbliche Dienstleistungen erbracht werden.

Beurteilen Sie für die nachstehenden Aufwendungen / Investitionen, ob ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann? Nennen Sie zudem den Gesetzesartikel.

4.1 Damit die Filme gezeigt werden dürfen, muss das Kino den Filmverleihgesellschaften eine Gebühr (Lizenz) bezahlen. Diese wird der Kino Kaiser GmbH mit 7,7% MWST in Rechnung gestellt.

- Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Rechtsgrundlage: **Art. 29 Abs. 1 MWSTG**

4.2 Zu Ostern wurde jeder Besucherin und jedem Besucher einer Filmvorstellung beim Kauf eines Film-Tickets ein Osterei abgegeben. Die Eier wurden vom nicht steuerpflichtigen Landwirt Johann eingekauft. Johann stellt CHF 2'000 in Rechnung.

- Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Rechtsgrundlage: **Art. 29 Abs. 1 MWSTG**

4.3 Gleich neben dem Kino befand sich eine Disco. Die Betreibergesellschaft wurde schon länger aus dem MWST-Register gelöscht und nun liquidiert. Die Kino Kaiser GmbH konnte das Sofa Nr. 456 und die Barstühle 7, 8, 9, und 10 erwerben, welche im Bistro-Bar-Betrieb eingesetzt werden.

- Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Rechtsgrundlage: **Art. 28a Abs. 1 MWSTG**

4.4 Die 120-jährige Filmkamera XYZ Nr. 123 wurde als Ausstellungsstück ins Foyer gestellt. Der Ankauf erfolgte von der nicht im MWST-Register eingetragene Privatperson (Filmfan).

- Vorsteuerabzug möglich Vorsteuerabzug nicht möglich

Rechtsgrundlage: **Art. 28a Abs. 3 MWSTG** oder **Art. 24a Abs. 1 MWSTG**

5 Aufgabe: Bemessung

- a) Berechnen Sie für die folgenden Ausgangslagen den Privatanteil für den Lenker Otto. Beim Fahrzeug handelt es sich um einen Ford Mustang mit einem Anschaffungspreis exkl. MWST von CHF 70'000 (entspricht CHF 75'390 inkl. 7.7% MWST). In den Teilaufgaben werden weitere Angaben gemacht.
- 5.1 Der Ford ist auf die nach der effektiven Methode abrechnenden Einzelunternehmung «Otto's Uhren und Schmuck» eingelöst. Beim Lenker Herr Otto handelt es sich um den Inhaber der Einzelunternehmung, welches das Fahrzeug überwiegen für unternehmerische Zwecke einsetzt.

Vgl. Ziffer 2.3 und 1.5.2 der MWST-Info 08

Anschaffungspreis exkl. MWST	70'000.00
davon 10,8% (vgl. auch N1/2007) mindestens CHF 1'800	7'560.00
CHF 7'560 : 107,7 x 7,7	540.50

1.5.2 Pauschale Ermittlung des Privatanteils

Wird der Privatanteil Geschäftsfahrzeug pauschal ermittelt, beträgt er pro **Monat 0,9 % (bis 31. Dezember 2021: 0,8 %)** des Kaufpreises exklusive MWST, mindestens aber 150 Franken. Die so ermittelte Steuerbemessungsgrundlage versteht sich als inklusive MWST.

Abb.: Ausschnitt Ziff. 1.5.2, MI 08, wobei Ziff. 2.3 auf die Ziff. 1.5.2 verweist

- 5.2 Die nach der Saldosteuersatzmethode (SSS 5,9%) abrechnende Otto's Treuhandgesellschaft AG stellt dem Ehemann der Alleinaktionärin Frau Otto den Ford Mustang zur freien Verfügung. Herr Otto verwendet das Fahrzeug ausschliesslich für private Zwecke. Folgende Aufwendungen wurden über die Aktiengesellschaft verbucht:

Verbuchte Betriebskosten pro Jahr	10'770.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Abschreibung (40 % von Buchwert ¹ CHF 45'234.00)	18'093.60
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr	10'770.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Abschreibung (10 % von 75'390.00)	7'539.00
Gesamtkosten	22'309.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	2'230.90
Steuerbemessungsgrundlage	24'539.90
davon 5,9 % MWST (100 %) = geschuldete MWST	1'447.85

¹ Annahme CHF 75'390 (Anschaffungspreis CHF 70'000 zzgl. 7,7% MWST) abzüglich 40% Abschreibung 1. Jahr

b) Die Friedrich GmbH produziert und verkauft Kartoffel-Chips (Snacks) in den unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen. Dies macht sie nicht nur in den Standard- oder XXL-Packungen. Neu gibt es auch Weihnachtskalender. Hinter jedem Törchen verbirgt sich eine kleine Packung Kartoffelchips. Von Paprika über Salz bis zu Curry, vom 1. bis 24. Dezember wird es eine Überraschung sein, welche Chips einem als Feierabend-Snack erwartet.

5.3 Berechnen Sie die geschuldete MWST wenn der Sachverhalt als Leistungskombination im Sinne von Art. 19 Abs. 2 MWSTG behandelt werden würde. Aus betriebsinternen Kalkulationen können folgende Preisverhältnisse herangezogen werden:

24 Mini-Chipspackungen	12.00
weihnachtlich bedruckter Kartonkalender	<u>2.00</u>
Gesamtpreis Chips-Weihnachtskalender	14.00

Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegender Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

(Vgl. Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Verkaufspreis 24 Mini-Chipspackungen	12.00	85.71%
Verkaufspreis weihnachtlich bedruckter Kartonkalender	2.00	14.29%
Verkaufspreis Chips-Weihnachtskalender	14.00	
mit überwiegender Leistung Nahrungsmittel zum reduzierten Satz 2,5%	0.35	

5.4 Berechnen Sie die geschuldete MWST wenn der Sachverhalt als Gesamtleistung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 MWSTG behandelt werden würde. Gehen Sie davon aus, dass dabei der Überraschungseffekt als überwiegende Leistung qualifiziert würde. Aus betriebsinternen Kalkulationen können folgende Preisverhältnisse herangezogen werden:

24 Mini-Chipspackungen	12.00
weihnachtlich bedruckter Kartonkalender	<u>2.00</u>
Verkaufspreis Chips-Weihnachtskalender	14.00

Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln.

(Vgl. Art. 19 Abs. 3 MWSTG)

Verkaufspreis Chips-Weihnachtskalender	14.00
mit Überraschungseffekt zum Normalsatz 7,7%	1.08

6 Aufgabe: Leistungsqualifikation

Kreuzen Sie sämtliche zutreffenden Eigenschaften des jeweiligen Sachverhalts an. Nehmen Sie dabei die Sichtweise der Emil GmbH ein. Die Leistungen werden entgeltlich erbracht. Jeder Sachverhalt ist unabhängig von den anderen zu beurteilen.

Sachverhalt	Lieferung (3/d MWSTG)	Dienstleistung (3/e MWSTG)	Ort im Ausland (7+8 MWSTG)	Steuerbar (18/1 MWSTG)	Nicht-Entgelt (18/2 MWSTG)	Befreit (23/2 MWSTG)	Ausgenommen (21/2 MWSTG)	Optierbar (22 MWSTG)
Die Emil GmbH streicht ein Einfamilienhaus in Oerlikon.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Emil GmbH transportiert Kunstgegenstände für einen Kunden in St. Gallen. Der Transport findet von St. Gallen nach Innsbruck (AT) statt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Emil GmbH verwaltet eine Liegenschaft in Meran (IT). Die Liegenschaft gehört einer Kundin mit Wohnsitz in Ascona.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Emil GmbH erhält von ihrer Tochtergesellschaft eine Dividende ausgeschüttet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Emil GmbH vermietet den 2. Stock ihres Bürogebäudes in Zürich an eine Treuhandgesellschaft.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Emil GmbH vergibt ein Darlehen an ihre Tochtergesellschaft und erhält dafür einen Zins.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>